



**Flurbereinigungsverfahren Lahntal-B 252
Az.: UF2183 Lahntal – B 252**

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 31.01.2014 wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Sarnau

Flur	Flurstücke
2	58/3
3	54
4	61/1
5	17, 24

Gemarkung Göttingen

Flur	Flurstücke
2	22/4, 27/1, 27/2, 29/1, 30/1, 31/1, 55/1, 65/2, 67/1
5	67/1, 95/1, 96/1
6	103, 104, 105

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Göttingen

Flur	Flurstücke
3	36/7, 36/9

Gemarkung Goßfelden

Flur	Flurstücke
7	3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 46/2, 74/4, 75/4, 76/4, 77/4, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Kennzeichnung der zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke in der Gebietskarte (Anlage 1) dargestellt. Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderungen umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Fläche von rund 880 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.01.2014 gebildeten „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lahntal-B 252“.

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten der Grundstücke die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden
- d) Nach § 85 Abs. 5 ff. FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, von der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen Absatz d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. **Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Lahntal sowie in den angrenzenden Städten Wetter, Marburg und in den Gemeinden, Cölbe, sowie Dautphetal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal während der Dienstzeiten.

Gründe

Das bisherige Verfahrensgebiet mit ca. 888 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Verkleinerung von etwa 8 ha. Es handelt sich gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Zuziehung und der Ausschluss der unter Nr. 1 angegebenen Grundstücke erfolgt aus planfeststellungs-, flurbereinigungs- sowie vermessungstechnischen Gründen.

Die in der Gemarkung Sarnau **zugezogenen** Flurstücke wurden im freihändigen Grunderwerb durch die Hessische Landgesellschaft mbH für den Unternehmensträger über Notarvertrag angekauft und werden zur Flächenverwertung in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen.

Die in der Gemarkung Göttingen zugezogenen Flurstücke werden zur Umsetzung der im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2012, dem 2. Planänderungsverfahren vom 22.6.2017 sowie der noch notwendigen Planänderungsverfahren für den Neubau der B 252 / 62 festgestellten Grunderwerbs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt.

Die in der Gemarkung Göttingen **auszuschließenden** Flurstücke sind nach dem Flurbereinigungsbeschluss durch Zerlegungsvermessung entstanden und wurden den Grundstücken Kasseler Straße 6 bzw. 8 zugeschlagen. Die Flurstücke werden zum Erreichen der Ziele in der Flurbereinigung nicht länger benötigt.

Die Gemeinde Lahntal plant eine weitere Gewerbegebietsentwicklung in dem Ortsteil Goßfelden. Hierzu werden die Bebauungspläne Nr. 18 „Sandhute IV“ sowie Nr. 19 „Spiegelshecke“ aufgestellt.

Auf Antrag der Gemeinde werden die Flurstücke in den Bereichen der Gewerbegebietsentwicklung in der Gemarkung Goßfelden aus dem Flurbereinigungsverfahren Lahntal-B 252 (UF 2183) ausgeschlossen und in ein vereinfachtes Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch einbezogen. Die Eigentumsverhältnisse in diesem Gebiet werden im Rahmen der vereinfachten Umlegung neu geordnet. Der Unternehmensträger ist Beteiligter im Verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg**

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

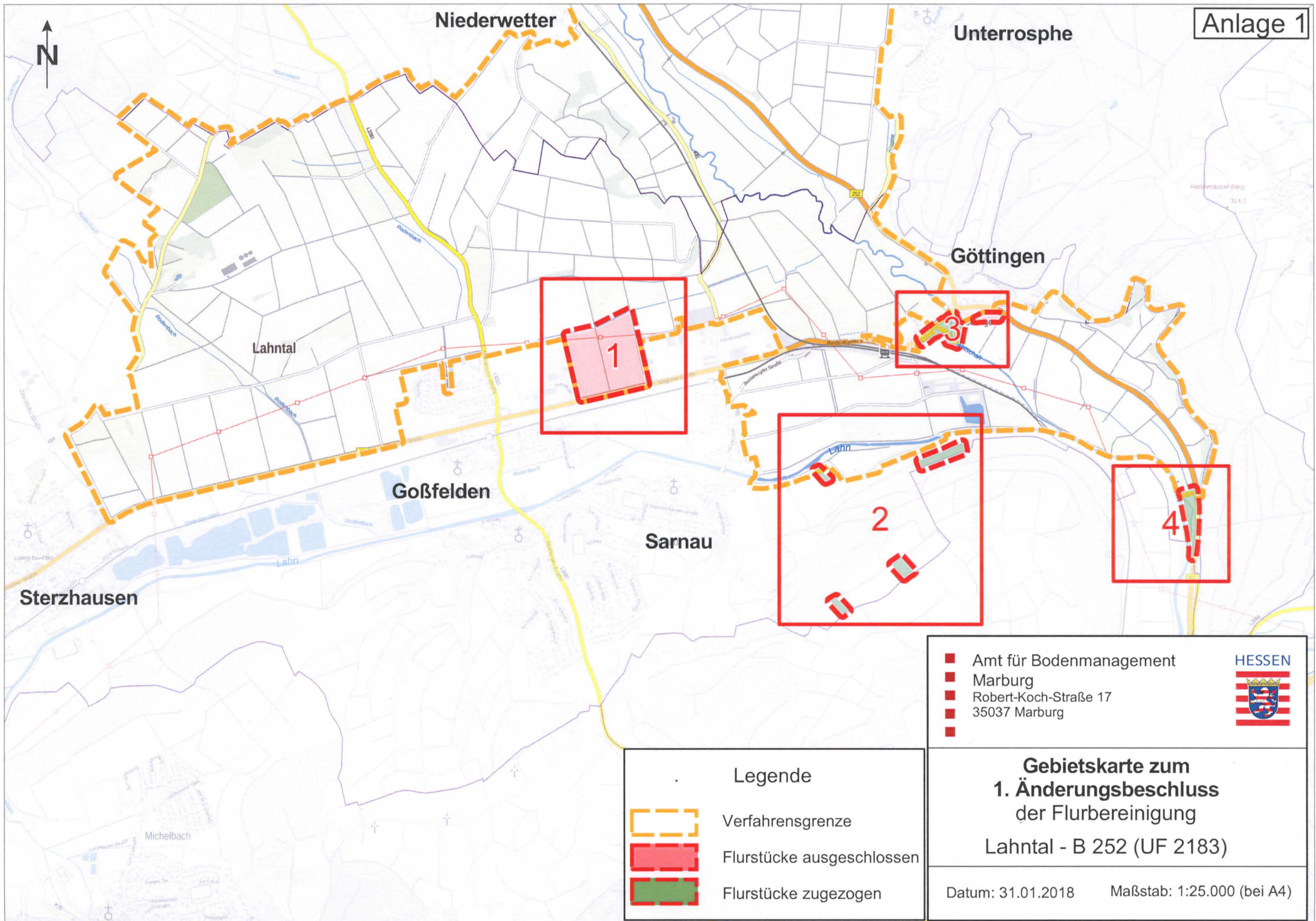
Marburg, den 31.01.2018

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -


Im Auftrag





(Breitbarth, Verfahrensleiter)





■ Amt für Bodenmanagement
 ■ Marburg
 ■ Robert-Koch-Straße 17
 ■ 35037 Marburg



Legende	
	Verfahrensgrenze
	Flurstücke ausgeschlossen
	Flurstücke zugezogen

Gebietskarte zum
1. Änderungsbeschluss
der Flurbereinigung
Lahntal - B 252 (UF 2183)

Datum: 31.01.2018 Maßstab: 1:25.000 (bei A4)